Eintragungsbewilligung (Tunnelbau)

Der / die unterzeichnete Eigentümer(in)

Der/des im Grundbuch von: Blatt:

eingetragene(n) Grundstücke(s)

Lfd. Nr	Gemarkung	Gewann/ Flur	Flur- stück	Grundbuch	Blatt -Nr	Nutzungs- art	Größe in m²	Dingl. Siche- rung m ²
???	???	???	???	???	???	???	???	???

bewilligt und beantragt, dass auf dem / den vorgenannten Grundstück(en) zugunsten der DB Netz AG, Frankfurt am Main, folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangerster Stelle mit folgendem Inhalt eingetragen wird:

"Die DB Netz AG und ihre etwaigen Rechtsnachfolger und deren Beauftragten sind berechtigt, in den Untergrund der im beigefügten Lageplan dargestellten Teilfläche des Grundstücks, Gemarkung ???, Flurstück ??? einen Eisenbahntunnel mit 2 Röhren und den darin erforderlichen Anlagen für den Bau und Betrieb einer unterirdischen Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs in einer Tiefenlage von ca. 100 m unter Geländeoberkante bis Oberkante Tunnelröhren zu errichten, sowie unwiderruflich die Anlagen dauernd zu belassen, zu erhalten und zu betreiben.

Der/Die jeweilige/n Eigentümer/in/innen der Grundstücke hat/haben alle Handlungen zu unterlassen, die den Bau, den Bestand, die Unterhaltung sowie den Betrieb der Tunnelanlage stören oder gefährden könnten.

Sie verpflichten sich insbesondere, im sogenannten Schutzstreifen, einem Geländestreifen, der sich zu 15 m zu beiden Seiten der Außenkanten der Tunnelröhren erstreckt, Erdaushub für Baugruben oder sonstige Zwecke und Brunnen nur bis zu einer Tiefe t = H/2 abzüglich 3 m vorzunehmen. Hierbei ist H/2 der halbe Abstand zwischen vorhandener Geländeoberkante und Tunneloberkante.

Unterhalb der Tiefe t sind über den Tunnelröhren und in bis zu 6 m seitlichem Abstand von diesen keinerlei Baumaßnahmen zulässig, also auch keine Bohrungen, Pfähle, Brunnen oder Spundwände.

In mehr als 6 m seitlichem Abstand von den Tunnelröhren bis zum Ende des Schutzstreifens sind Baumaßnahmen zulässig, sofern von ihnen keine Be- oder Entlastungen der Tunnelröhren ausgehen.

Neue Bauwerke dürfen unter Berücksichtigung der üblichen baugesetzlichen Bestimmungen errichtet werden, wegen der Flächenpressung der Fundamente ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.

Lagerungen, Aufschüttungen und Vergleichbares auf dem vorhandenen Geländeniveau dürfen die von der zugelassenen Bebauung nach unten ausgehende Belastung nicht überschreiten.

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich außerdem, Erbbauberechtigte, Mieter oder Pächter und von Ihnen ermächtigte Personen dahingehend zu unterrichten, dass diese die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls einhalten.

Bei Anträgen auf Baugenehmigung ist der Vorhabensträger (Deutsche Bahn Netz AG) zu beteiligen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Sicherheit der Tunnelanlage beeinträchtigt wird.

Der Verlauf des Eisenbahntunnels und der einer Nutzungsbeschränkung unterliegende Schutzstreifen sind aus den Eintragungen des beigefügten Lageplans und Höhenplans, Anlage Nr. 1 und 2, die Bestandteil dieser Bewilligung sind, zu ersehen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann ganz oder teilweise Dritten überlassen werden."